



VERORDNUNG

Die Gemeinde Bruck am Ziller verordnet laut Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2005 gemäß § 6a Abs. 2 des Landespolizeigesetzes 1976, LGBl. 60/1976 i.d.F. 82/2003 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001 i.d.F. 43/2003, zur Vermeidung von Gefahren für Menschen oder Sachen sowie Verschmutzungen durch Hunde wie folgt:

§ 1

1. Im Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Bruck am Ziller sind Hunde ausserhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 5 m nicht überschreiten.
2. Auf dem Friedhofsgelände der Gemeinde Bruck am Ziller ist das Mitführen von Hunden untersagt.
3. Besitzer und Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Bruck am Ziller, insbesondere Straßen, öffentliche Plätze, Gehsteige, Grünanlagen, Kinderspielplätze, landwirtschaftliche Grünflächen und dergleichen durch Hunde nicht verunreinigt werden.
4. Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachte Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich zu entfernen.

§ 2

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Landespolizeigesetz 1976 mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- bzw. § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- zu bestrafen.

§ 3

Es werden dementsprechende Hinweistafeln im Gemeindegebiet Bruck am Ziller aufgestellt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:
Max Wasserer e.h.

Angeschlagen:
Abzunehmen:

06. Juni 2005
21. Juni 2005

Einige Anmerkungen zur erlassenen Hundeverordnung:

Diese Verordnung dient für die Gemeinde bzw. für den Bürgermeister als Behörde im Falle von eklatanten Übertretungen als gesetzliche Handhabe. Es gab doch immer wieder Beschwerden von besorgten und verängstigten Bürgern und Bürgerinnen, die sich von frei laufenden Hunden bedroht fühlten und dies vor allem aus Sorge um die Kinder. Natürlich sind auch die Verunreinigungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen häufiger Anstoß von Kritik gewesen, weil das betreffende Futter nur noch bedingt verwendbar ist. Aus diesem Grund werden auch über das Gemeindegebiet verteilt sogenannte Hundeklos an stark frequentierten Plätzen aufgestellt. Von seiten der Aufsichtsbehörde wird eine derartige Verordnung aus Haftungsgründen grundsätzlich positiv gesehen. Wir hoffen, dass sich Hundebesitzer durch diese Verordnung nicht diskriminiert fühlen und werden uns auch nicht als Scharfrichter gegen die Hunde und deren Halter bzw. Halterinnen aufspielen.